

Pflichten vorbereiten, sind aber selbst noch keine Realisierung der in den Rechtsnormen statuierten Rechte und Pflichten durch die Rechtssubjekte.⁷

In den Rechtsnormen wird ein allgemeinverbindlicher, gleicher Maßstab für das Handeln jedes einzelnen festgelegt, der sich im Geltungsbereich der Rechtsnormen befindet. Rechtsnormen besitzen Aufforderungscharakter, der von verschiedener Intensität und Schärfe sein kann. Diese Handlungsaufforderungen beziehen sich auf abstrakt festgelegte Normadressaten und existieren nicht schon als konkrete Rechte und Pflichten eines konkreten Rechtssubjekts. Sie enthalten solche konkreten Rechte und Pflichten nur der *Möglichkeit* nach und tragen insofern allgemeinen, generellen Charakter.

Der sozialistische Staat nimmt also in den Rechtsnormen die abstrakte Ausgestaltung konkreter Rechte und Pflichten vor, indem er allgemeinverbindliche und damit staatlich garantierte und geschützte bestimmte mögliche und notwendige Verhaltensweisen in Gestalt allgemeiner Handlungsaufforderungen und -berechtigungen festlegt. Dabei können die Rechtsnormen konkrete Rechte und Pflichten als allgemeines Modell enthalten, z. B. § 120 ZGB, oder sie können dem Berechtigten eine allgemeine Befugnis einräumen, in einem durch die Rechtsnormen festgelegten Entscheidungsbereich eigenverantwortlich konkrete subjektive Rechte mit einem Vertragspartner zu vereinbaren, z. B. § 98 ZGB.

Die allgemeinen Handlungsaufforderungen und -berechtigungen, als Elemente sozialistischer Rechtsnormen, als Formen normativer rechtlicher Regelung, sind politische Leitungsinstrumente, in denen der Wille der Arbeiterklasse und deren Verbündeten allgemeinverbindlich darüber zum Ausdruck kommt, ob, wann, unter welchen Bedingungen innerhalb welcher Entscheidungsräume und durch wen, welche rechtlich garantierten und geschützten Handlungen vollzogen werden können und müssen. Solche allgemeinen Handlungsaufforderungen und -berechtigungen, z. B. enthalten in § 51 ff. AGB, sind noch keine real existierenden konkreten Rechte und Pflichten bestimmter Berechtigter und Verpflichteter. Damit Rechtsnormen auf das gesellschaftliche Handeln wirken, ist es erforderlich, daß diese allgemeinen Verhaltensmaßstäbe individualisiert und konkretisiert werden, und zwar in Gestalt *konkreter* Verhaltensmöglichkeiten und -anforderungen. Das sind die juristischen konkreten, einem bestimmten Subjekt zugehörigen Rechte und Pflichten.

Ein *konkretes juristisches Recht* ist eine staatlich garantierte und geschützte konkrete Verhaltensmöglichkeit eines bestimmten Rechtssubjekts (Berechtigten) in Gestalt eines auf der Grundlage und im Rahmen von Rechtsnormen eingeräumten Entscheidungsfeldes zur eigenverantwortlichen Entscheidung und Handlung des Berechtigten.

Eine *konkrete juristische Pflicht* ist ein bestimmtes Maß des von einem bestimmten Rechtssubjekt (Verpflichteten) staatlich verbindlich geforderten Verhaltens. Sie ist ein konkretes Gebot oder Verbot, der die Forderung inhärent ist, «in der Rechtsnorm geforderte Verhalten tatsächlich zu erbringen.

Diese konkreten Rechte und Pflichten, so das konkrete Recht des Neuerers N

7 Vgl. T. Schönraht, „Zur Wirksamkeit des sozialistischen Rechts“, in: *Theoretische Grundfragen der Rechtsverwirklichung in der sozialistischen Gesellschaft*, Teil 1, Leipzig 1975, S. 34 ff.